

Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hohenems

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat mit Beschluss vom 04.12.2003 aufgrund § 31 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. wie folgt verordnet:

I. Verwaltung des Friedhofes

§ 1

Die Stadt Hohenems ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 831, GB 92004 Hohenems, bestehend aus den GSt.-Nr. 4445/30, 4447/17 sowie .1508 im Gesamtausmaß von 15.848 m². Diese Liegenschaft ist als Friedhof gewidmet und stellt daher einen kommunalen Friedhof dar.

§ 2

Die Verwaltung des städtischen Friedhofes und das Beerdigungswesen sind gemäß § 58 Bestattungsgesetz Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister als Behörde 1. Instanz durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung erfolgt im Rahmen der Gruppe 3 (Finanzen) der Stadtverwaltung von Hohenems.

II. Kreis der Verstorbenen

§ 3

1. Der städtische Friedhof ist Begräbnisstätte für jene Personen, die vor ihrem Tod in der Stadt Hohenems ihren Hauptwohnsitz, ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt hatten sowie für diejenigen, die ein Anrecht auf die Benützung eines Wahl- oder Familiengrabes haben.
2. Die Bestattung von allen anderen Personen kann über schriftlichen Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

III. Einrichtungen des Friedhofes

§ 4

Die Stadt Hohenems stellt die für Bestattungen erforderlichen Räumlichkeiten und den Totengräber zur Verfügung.

IV. Grabstätten, Beschaffenheit, Benützungsrechte

§ 5

1. Reihengräber, sind Grabstätten die fortlaufend belegt werden, die der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechts nicht möglich ist. Sie werden laufend nummeriert und der Reihe nach belegt. Wird eine Leiche oder Urne enterdigt, so kann das Grab wieder belegt werden.
2. Sondergräber, sind Grabstätten in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist.

Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die vor dem Erreichen des 10. Lebensjahres verstorben sind.

§ 6

1. Die Grabausmaße für Grabstätten betragen für
 - a) Reihengräber für Erwachsene
Länge 2,0 m; Breite 1,0 m; Tiefe 1,6 m; Abstand zwischen Gräberniveau jeweils 0,6 m
 - b) Sondergräbern für Kinder
Länge 1,6 m; Breite 0,5 m; Tiefe 1,0 m; Abstand zwischen Gräberniveau jeweils 0,6 m
 - c) Sondergräber
Länge 2,0 m; Breite 1,4 m; Tiefe 2,2 m; Abstand zwischen Gräberniveau jeweils 0,6 m
 - d) Urnennischen
Länge 0,3 m; Breite 0,5 m; Höhe 0,5 m

§ 7

1. Das Benützungsrecht einer Grabstätte wird mit Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben.
2. Das Benützungsrecht beträgt bei
 - a) Reihengräbern für Erwachsene 15 Jahre
 - b) Sondergräbern für Kinder 15 Jahre
 - c) Sondergräbern 20 Jahre
 - d) Urnennischen 20 Jahre
3. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist vor Erlöschen desselben schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Verlängerung erfolgt um die Dauer des jeweils ursprünglichen Benützungsrechtes.
4. Für den Übergang des Benützungsrechts nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben über.

V. Mindestruhezeiten

§ 8

Die Mindestruhezeit beträgt bei den Reihen- und Sondergräbern 15 Jahre. Sie kann im Einzelfall nach Anhörung des Stadtarztes verkürzt werden. Bei Urnennischen entfällt die Mindestruhezeit.

VI. Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

§ 9

Über jedem belegten Grab ist binnen einem Jahr ein Kreuz oder ein anderes passendes und würdiges Grabmal zu errichten.

§ 10

1. Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen über die Auswahl der Werkstoffe, der Anlage sowie Art und Größe der Gedenkzeichen zu treffen.
2. Innerhalb der Grabfelder dürfen die Grabmäler die Höhe von 1,3 m und eine Breite von 1,3 m bei Sondergräbern und 0,9 m bei Reihengräbern nicht überschreiten. Bei Kreuzen gilt dies für den Querbalken, die Höhe darf 1,6 m nicht überschreiten.
3. Als Material für Grabmäler kommen nur Natur- und Kunststeine, Eisen, Bronze, Kupfer und Holz in Betracht, wobei die Zusammenstellung von mehr als zwei Werkstoffen zu vermeiden ist.
4. Verboten sind:
 - a) Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse
 - b) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - c) Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern
 - d) Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen
 - e) Grabeinfassungen jeder Art (gelendeniveaugleiche Umrandungen fallen nicht unter dieses Verbot)
5. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten binnen angemessener Frist auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Nichtentfernung erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten des Benützungsberechtigten.

§ 11

1. Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und nötigenfalls derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.
2. Die Grabmäler auf Sondergräbern und Reihengräbern sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und Querrichtung in gerader Linie zueinander stehen.

3. Auf Familiengräbern hat die Aufstellung so zu erfolgen, dass die weitere Benützung des Grabes durch das Grabmal nicht behindert wird.
4. Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch Aufstellen, Instandsetzung oder Entfernung von Grabmälern an Friedhofsanlagen, -wegen, Gräbern und Grabmälern entstehen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.
5. Grabhügel dürfen höchstens 0,2 m hoch sein.

§ 12

1. Die Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern ist unter Vorlage von geeigneten Plänen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.
2. Die Genehmigung zur Aufstellung ist zu versagen, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

§ 13

1. Alle Grabstätten müssen vom Benützungsberechtigten in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt werden. Weiters soll jedes besetzte Grab mit einem entsprechenden gärtnerischem Schmuck versehen sein. Bei der Pflanzenauswahl ist auf die Erzielung einer ruhigen Gesamtwirkung Bedacht zu nehmen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
2. Das Pflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern neben den Grabstätten ist nur mit einer jederzeit widerruflichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Kleinere Sträucher sind insoweit zulässig, als sie nicht die Nachbargräber belästigen, den leichten Zugang zu den dahinter liegenden Grabstätten nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Alle Pflanzen müssen jährlich bis spätestens 1. Mai auf die vorgeschriebene Höhe zurückgeschnitten werden. Für das Aufstellen von Topfpflanzen gilt diese Bestimmung sinngemäß.
3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür bereitgestellten Behälter abzulegen.
5. Die Verwendung von unpassenden Gefäßen als Blumenbehälter sowie Papier und Blech als Grabschmuck ist nicht gestattet.

§ 14

1. Unbeschadet einer Bestrafung nach § 60 des Bestattungsgesetzes kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass
 - a) Gräber, die den Vorschriften zuwider angelegt oder verwahrlost sind, in einen entsprechenden Zustand versetzt,
 - b) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder in Abweichung von den Genehmigungsbedingungen aufgestellt sind, entfernt oder geändert,
 - c) Gräberschmuck, der den Vorschriften widerspricht, beseitigt werden.
2. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, so kann die Friedhofsverwaltung die verlangten Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten selbst durchführen.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 15

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
2. Verboten ist das Gehen ausserhalb der Wege, das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Inline-Skates udgl. sowie das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Friedhof, das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen, das Feilbieten von Waren und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Eingängen.
3. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
Die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung zu melden.
4. Abfälle aller Art sind an den dafür vorgesehenen Sammelstellen unter Bedacht der Trennung von Grün- und Restmüll zu deponieren.

VIII. Friedhofsgebühren

§ 16

Die Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

IX. Strafbestimmungen

§ 17

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 18

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 08.06.1989 außer Kraft.